



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen
Trier

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

28. November 2017

Mein Aktenzeichen 19 312-00006/2017-001
Dok.-Nr.: 2017/038924
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Zumutbarkeit der Passerlangung bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG) und Personen mit Abschiebungsverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind verschiedene Rückfragen an mich herangetragen worden hinsichtlich der Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei subsidiär Schutzberechtigten und Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Hintergrund ist die in den Ministeriums Rundschreiben vom 18. September 2008 (Az. 19 312:316) und 2. Dezember 2013 (ohne Az) vertretene Rechtsmeinung, wonach es aus § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG folge, dass Personen aus den genannten Gruppen die Erlangung eines Nationalpasses grundsätzlich unzumutbar und deshalb ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV auszustellen sei.

Hierzu kann ich mitteilen, dass angesichts zuletzt ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG Münster, Beschl. v. 17. Mai 2016, 18 A 951/15; VGH

München, Beschl. v. 13. Juni 2016, 10 C 16.773) nunmehr davon auszugehen ist, dass auch den genannten Gruppen unter engen Bedingungen die Erlangung eines Nationalpasses im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthV zumutbar ist. Vor dem Hintergrund des zuerkannten Schutzstatus ist in diesen Fällen jedoch Vorbringen der Antragsteller zur Begründung einer Unzumutbarkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Aufgrund der anerkannten Schutzbedürftigkeit ist insbesondere die Zumutbarkeit von im Heimatstaat zu erbringenden Mitwirkungshandlungen besonders zu hinterfragen. Zudem ist einzelfallbezogen eingehend zu prüfen, ob die Vorsprache bei Behörden des Heimatstaates zu einer unzumutbaren Härte im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV a.E. führen würde.

Asylberechtigten und Flüchtlingen ist die Beschaffung eines Nationalpasses in jedem Fall von Gesetzes wegen unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider